



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

429
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 4. Dezember 2017

Nummer 48

Inhaltsangabe:

B	
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
615. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirk Nr. 10 Stadt Bonn	Seite 430
616. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Elsdorf über die Zusammenarbeit in der Ausbildung von Nachwuchskräften der Stadt für den Bereich der öffentlichen Kommunalverwaltung	Seite 430
617. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die INEOS Köln GmbH 50769 Köln	Seite 432
618. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) h i e r : Firma Evonik Functional Solutions GmbH, Werk Lüllsdorf, 53859 Niederkassel Anlagen: wesentlichen Änderung der Anlage zum Lagern von anorganischen und organischen Produkten (Block- und Hochregallager)	Seite 432
C	
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
619. 122. Versammlung des Zweckverband Kölner Randkanal	Seite 433
620. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) für das Haushaltsjahr 2018	Seite 433
621. Bekanntmachung Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Termin der Falknerprüfung 2018	Seite 435
622. Bekanntmachung des Aggerverbandes 12. Sitzung der Versammlungsversammlung	Seite 435
623. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) für das Haushaltsjahr 2017	Seite 435
624. 155. Sitzung der Versammlungsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes	Seite 437
625. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 438
626. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 438
627. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 439
628. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	Seite 439
E	
Sonstiges	
629. Liquidation h i e r : Förderverein der Städtischen Realschule I Stolberg e. V.	Seite 439
630. Liquidation h i e r : Bürgersolarverein Köln e. V.	Seite 439
631. Liquidation h i e r : Internationale Hilfsplattform e. V.	Seite 439
632. Liquidation h i e r : Frauen Afghanistans e. V.	Seite 439

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2017 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Mittwoch, den 27. Dezember 2017 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 18. Dezember 2017, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Dienstag, den 02. Januar 2018 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2018 erscheint am Montag, den 08. Januar 2018.

Hierzu ist am Dienstag, den 02. Januar 2018, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

615. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 10 Stadt Bonn

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB10BONN-

Köln, den 24. November 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (vormals: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 10 BONN des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn mit Schwerpunkt in den Bonner Ortsteilen -Castell, -Poppelsdorf und Teilen der Innenstadt der Bundesstadt Bonn durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (9. Oktober 2017, Kennz. 2125448) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHWG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHWG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Michael Mertes, 53894 Mechernich, mit Verfügung vom 22. November 2017 mit Wirkung vom

1. Januar 2018

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 10 BONN des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

Abl. Reg. K 2017, S. 430

616. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Elsdorf über die Zusammenarbeit in der Ausbildung von Nachwuchskräften der Stadt für den Bereich der öffentlichen Kommunalverwaltung

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 202) schließen der Rhein-Erft-Kreis und die Stadt Elsdorf nach Maßgabe des Beschlusses des Kreistages vom 19. Oktober 2017 und des Rates der Stadt Elsdorf vom 19. September 2017 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Stadt Elsdorf bekräftigt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in Deutschland ihre Ver-

antwortung zur Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften für die Stadtverwaltung. Der Rat der Stadt Elsdorf hat sich daher für die kontinuierliche Ausbildung junger Menschen ausgesprochen und entsprechende Ausbildungsplätze für den Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bzw. vergleichbare Beschäftigte über den Stellenplan bereitgestellt.

Zur Gewährleistung möglichst breitgefächerter und fundierter praktischer Ausbildungsgänge erklärt sich der Rhein-Erft-Kreis im Rahmen der Mandatierung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG durch diese Vereinbarung bereit, die Stadt Elsdorf im Rahmen der Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber zu unterstützen und für die danach ausgewählten Nachwuchskräfte die praktischen Ausbildungsgänge in den Dienststellen der Kreisverwaltung zu gewährleisten und zu überwachen. Die näheren Einzelheiten regeln die nachstehenden Bestimmungen.

§1

Auswahlverfahren

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Vorbereitungsdienste bzw. Ausbildungsgänge wird durch den Rhein-Erft-Kreis durchgeführt (Sichtung der Bewerbungsunterlagen, Durchführung der Vorstellungsgespräche, Eignungstests etc.).

Nach dem Ergebnis der Auswahlverfahren schlägt der Rhein-Erft-Kreis der Stadt Elsdorf die geeignetsten Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorbereitungsdienst bzw. den Abschluss von Ausbildungsverträgen vor. Die Einstellung und Vergütung der Anwärter/innen und Auszubildenden sowie die Ausübung der allgemeinen Dienstaufsicht sind ausschließliche Angelegenheit der Stadt Elsdorf. Der Kreis wird umgehend über die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten informiert.

§ 2

Durchführung der Ausbildung

Der Rhein-Erft-Kreis führt die fachpraktische Ausbildung der Anwärter/innen sowie der Auszubildenden der Stadt Elsdorf für diese in den Dienststellen der Kreisverwaltung unter Beachtung der Ausbildungsordnung durch. Hierzu gehören auch die Vornahme der Benotung zum Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts sowie die Abnahme der Praxisprüfung. Die Ergebnisse werden der Stadt Elsdorf zugeleitet.

Die personalrechtlichen Angelegenheiten der städtischen Anwärter/innen und Auszubildenden werden durch die Stadt Elsdorf wahrgenommen. Urlaubs- und Freistellungsgesuche werden durch die Stadt im Einvernehmen mit dem Rhein-Erft-Kreis entschieden. Der Rhein-Erft-Kreis gewährleistet bei der Durchführung der fachpraktischen Ausbildung die Teilnahme an betrieblichen Veranstaltungen der Stadt (Mitarbeiterversammlung des Personalrats o. ä.). Verstöße gegen Weisungen, Unregelmäßigkeiten in der Dienstausbildung (Verspätung oder unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst etc.) sind der Stadt Elsdorf als Dienstherrin der Ausbildungskräfte zur disziplinarrechtlichen Prüfung und Ahndung unverzüglich zu melden. Der Landrat ist berechtigt, im Falle schwerwiegender Verstöße oder der Gefährdung des Be-

triebsfriedens in der Kreisverwaltung die Beendigung der praktischen Ausbildung durch den Kreis zu verlangen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Nach Maßgabe von § 23 Abs. 4 GkG NRW zahlt die Stadt Elsdorf dem Rhein-Erft-Kreis eine Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben. Der Betrag ist mit der Stadt Elsdorf zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer abzurechnen. Die Auszahlung der Stadt erfolgt in zwölf Monatsbeiträgen jeweils zum 10ten des Monats. Die Höhe wird auf der in der Anlage beigefügten Bemessungsgrundlage berechnet.

Sofern die Leistungen des Kreises umsatzsteuerpflichtig sind, trägt die Stadt Elsdorf die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft und wird für zunächst drei Jahre (ein Ausbildungszyklus) abgeschlossen. Über eine Verlängerung entscheiden die Vertragsparteien zu gegebener Zeit.

Beide Parteien können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig beenden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen und hat schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen. Ausstehende Zahlungen auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 sind umgehend abzurechnen, Überzahlungen zurückzuerstatten. Ebenso erfolgt die Herausgabe aller vom Rhein-Erft-Kreis bereitgehaltenen Personalunterlagen der Anwärter/innen und Auszubildenden an die Stadt.

§ 5

Änderungen, Wirksamkeit

Änderungen der vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des GkG NRW.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
Bergheim, den 9. November 2017

gez. Michael K r e u z b e r g, Landrat

gez. Andreas H e l l e r, Bürgermeister

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Elsdorf vom 9. November 2017

Kostenberechnung für die Betreuung von Auszubildenden für die Stadt Elsdorf

In die Kostenberechnung für die Betreuung von Auszubildenden für die Stadt Elsdorf fließen zwei Faktoren ein:

- Zum einen entsteht Betreuungsaufwand im Amt für Personalmanagement und IT (Amt 11) in den Stellen

der Ausbildungsleitung und der Ausbildungsbetreuung (Beantwortung allgemeiner Fragen als ständige Ansprechpartner/-innen während der fachpraktischen Zeit beim Rhein-Erft-Kreis)

- Zum anderen fällt während der Anwesenheitszeit der Auszubildenden in der Verwaltung des Rhein-Erft-Kreises (Praxisabschnitte/-zeiten) ein entsprechender Betreuungsaufwand bei den Ausbildern in den Fachämtern an

Aus Vereinfachungsgründen wird unterstellt, dass alle Auszubildenden sowohl im Amt 11, als auch in den Fachämtern jeweils den gleichen Betreuungsaufwand verursachen. Somit wird jeder Auszubildende gleich behandelt; es erfolgt keine Unterscheidung nach Ausbildungszweig bzw. Laufbahn.

1.) Kosten im Amt 11

Zur Kostenberechnung für die Betreuung im Amt 11 wird zunächst jeweils der Stellenanteil pro Auszubildendem für die Stelle der Ausbildungsleitung und Ausbildungsbetreuung ermittelt. Dies erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Gesamtzahl von Auszubildenden in den vergangenen drei Jahren und unter Berücksichtigung des laut aktueller Stellenbeschreibung jeweils maßgeblichen Stellenanteils für Ausbildungstätigkeiten.

In einem zweiten Schritt werden auf Grundlage des aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ und des jeweiligen Stellenanteils die auf die Stelle der Ausbildungsleitung und Ausbildungsbetreuung entfallenden durchschnittlichen Kosten pro Auszubildenden und Jahr ermittelt. Hierbei finden die Personalkosten, die durch die KGSt empfohlene Sachkostenpauschale sowie die Gemeinkosten entsprechende Berücksichtigung.

2.) Kosten in den Fachämtern („Ausbilderkosten“)

Zur Berechnung der in den Fachämtern entstehenden Kosten (sog. Ausbilderkosten) erfolgt zunächst unter Abzug der Samstage, Sonntage und Feiertage sowie der Urlaubs- und Krankheitstage auf Basis des aktuellen KGSt-Berichtes „Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft“ die Ermittlung der Nettoarbeitstage, differenziert nach Ausbildungszweig/Laufbahn.

Die Nettoarbeitstage werden sodann um die theoretischen Abschnitte/Zeiten am Rheinischen Studieninstitut bzw. an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung bereinigt, so dass die reinen Anwesenheitstage in der Verwaltung des Rhein-Erft-Kreises, differenziert nach Ausbildungszweig/Laufbahn verbleiben. Aus diesen werden dann die durchschnittlichen Anwesenheitstage pro Auszubildenden und Jahr ermittelt.

In einem weiteren Schritt erfolgt gemäß KGSt die Ermittlung der durchschnittlichen Personalkosten pro Betreuer/-in bzw. Ausbilder/-in und Jahr. Die Sach- und Gemeinkosten bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ sowie der durchschnittlichen Personalkosten pro Betreuer/-in bzw. Ausbilder/-in die durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde berechnet.

Abschließend wird anhand der ermittelten durchschnittlichen Anwesenheitstage in der Verwaltung des Rhein-Erft-Kreises, einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 2 Stunden pro Anwesenheitstag und der durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde die Berechnung der Ausbilderkosten pro Auszubildenden und Jahr vorgenommen.

Die beiden unter 1.) und 2.) genannten Faktoren bzw. ermittelten Beträge bilden das Gesamtergebnis bzw. den in Rechnung gestellten Betrag.

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Elsdorf ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Ausbildung von Nachwuchskräften abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 22. November 2017

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-419

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2017, S. 430

617. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die INEOS Köln GmbH 50769 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0011/15/G16-Lüc

Köln, den 4. Dezember 2017

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Köln GmbH beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage Kracker V auf ihrem Werksgelände in 50769 Köln, Gemarkung Worringen, Flur 35, Flurstück 291.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.1 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) sind im Wesentlichen der Ersatz der bestehenden

Hydrierreaktoren inklusive der zugehörigen Wärmetauscher in der BE 54 durch drei neue Hydrierreaktoren inklusive neuer Wärmetauscher an einer anderen Stelle innerhalb der Produktionsanlage und die Ertüchtigung der Kondensation des Kopfstromes der nachgeschalteten C₃-Strippkolonne in der Betriebseinheit BE 55 durch einen zusätzlichen Kondensator.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag
gez. Dr. L ü c k i n g

ABl. Reg. K 2017, S. 432

618. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) h i e r : Firma Evonik Functional Solutions GmbH, Werk Lülldorf, 53859 Niederkassel Anlagen: wesentlichen Änderung der Anlage zum Lagern von anorganischen und organischen Produkten (Block- und Hochregallager)

Bezirksregierung Köln
53-0015/17/9.3.130-16-Wi

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. III/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma Evonik Functional Solutions GmbH, Werk Lülldorf, 53859 Niederkassel, bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zum Lagern von anorganischen und organischen Produkten (Block- und Hochregallager) durch Umstellung der Löscheinrichtung auf eine vollautomatische CO₂-Löschanlage (Bau 531) wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 23. November 2017

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2017, S. 432

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

619. **122. Verbandsversammlung des Zweckverband Kölner Randkanal**

Tagesordnung zur 122. Verbandsversammlung
am Mittwoch, dem 20. Dezember 2017, 9.00 Uhr,

im Hause RWE Power AG, Köln, Stütgenweg 2, Raum
801.

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers.
2. Genehmigung der Niederschrift der 121. Verbandsversammlung
3. Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 (Anlage)
4. Vorlage des Ergebnisplans für die Haushaltsjahre 2018–2021
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2018 (Anlage)
6. Sachstand Sicherheitskonzept „Zweckverband Kölner Randkanal“
7. Bericht des Verbandsingenieurs
8. Verschiedenes

gez. Holger Veit

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2017, S. 433

620. **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) für das Haushaltsjahr 2018**

1. Haushaltssatzung des BTV

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 ff der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Transportverbandes (BTV) in der Sitzung am 16. Oktober 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 621 020,00 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit 619 780,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 739 520,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 738 280,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beantragt.

§ 6

Verbandsumlage

Die Erhebung einer Verbandsumlage ist im Haushaltsjahr 2018 nicht geplant.

§ 7

Flexible Haushaltsführung

Die Bewirtschaftungsregelungen der flexiblen Haushaltsführung sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Der Verband

setzt die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung im Bedarfsfall ein und trifft folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen.

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % des Volumens des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen anzusehen, wenn sie 3 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf außerordentliche Tilgungen; diesbezüglich gilt ein Schwellenwert von 25 000,00 Euro als nicht erheblich.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für außerplanmäßige Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 50 000,00 Euro, bei der Planung von Investitionsvorhaben nicht mehr als 25 000,00 Euro betragen, das gleiche gilt für überplanmäßige Investitionen.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Haushaltsposition nicht mehr als 5 % beträgt; mindestens gilt jedoch ein Schwellenwert von 25 000,00 Euro als nicht erheblich. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 25 000,00 Euro sind unerheblich.

Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen:

- Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des jeweiligen Schadensereignisses.
- Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen für die hiermit unterstützten Leistungen und Investitionen.

Die Erträge der Zeilen 5 und 7 des Ergebnisplanes dienen zur Deckung der Aufwendungen der Zeilen 13 und 16 des Ergebnisplanes. Die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit der Zeilen 5, 7 und 8 des Finanzplanes dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen der Zeilen 12 und 15 des Finanzplanes.

§ 8

Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung in den Budgets verbindlich.

Die Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO NRW werden auf der Grundlage des Ergebnisplanes für den

Ein-Produkt-Haushalt des Verbandes gebildet, und zwar werden die Zeilen 1 bis 9 und die Zeilen 13 und 16 jeweils für sich zu einem Sachbudget zusammengefasst.

§ 9

Veranschlagung von Investitionen im Haushaltsplan

Als Einzelmaßnahmen sind jeweils Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10 000,00 Euro unter weiterer Angabe der Gesamtinvestitionssumme, der bisher bereitgestellten Haushaltsmittel und ggf. benötigter Verpflichtungsermächtigungen in den Teilfinanzplänen des Haushaltsplanes auszuweisen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sind gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18. Oktober 2017 angezeigt worden.

Der Landrat hat innerhalb der Anzeigefrist keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung geäußert, so dass die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung somit erfolgen kann.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 23. November 2017

gez. R. H a l d i n g - H o p p e n h e i t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2017, S. 433

**621. Bekanntmachung
Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Termin der Falknerprüfung 2018**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2018 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

Dienstag, den 13. März 2018 bis
Donnerstag, den 15. März 2018

Wenn es die Anzahl der zugelassenen Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung an weiteren Tagen fortgesetzt.

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bei Herrn A. Bauch oder Herrn P. Herkenrath, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Fachbereich 24 – Artenschutz, Vogelschutzwarte Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet aufgerufen werden: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/Jagdscheininhaber gemeldet ist) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- € beizufügen (Kopie der Überweisung). Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- € zu entrichten. Insgesamt sind demzufolge 150 € zu überweisen.

Im Auftrag
gez. Herkenrath
Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen
im LANUV

ABl. Reg. K 2017, S. 435

**622. Bekanntmachung des Aggerverbandes
12. Sitzung der Verbandsversammlung**

Einladung zur 12. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode am

Montag, dem 18. Dezember 2017, um 16.00 Uhr,
in der „Halle 32“, Steinmüllerallee 10, 51643 Gummersbach.

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3: Bericht des Vorstandes
- TOP 4: Sechsjahresübersicht 2017–2022
- TOP 5: Wirtschaftsplan 2018
- TOP 6: Änderung der Veranlagungsregeln
- TOP 7: Ersatzwahlen Verbandsrat
- TOP 8: Auftragsübernahme gemäß § 2 Abs. 4 AggerVG
h i e r : Straßen NRW
- TOP 9: Verschiedenes

Gummersbach, den 23. November 2017

gez. Ulrich S t ü c k e r
Vors. des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2017, S. 435

**623. Nachtragsatzung und Bekanntmachung
der Nachtragsatzung
zur Haushaltssatzung des
Bergischen Transportverbandes (BTV)
für das Haushaltsjahr 2017**

1. Nachtragsatzung des ASTO

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Transportverbandes (BTV) in der Sitzung am 16. Oktober 2017 folgende Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung 2017 erlassen:

§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan				
Erträge	683.305,00	250.797,35		934.102,35
Aufwendungen	618.830,00	308.800,00		927.630,00
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	740.520,00	250.797,35		991.317,35
Auszahlungen	737.330,00	308.800,00		1.046.130,00
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	0,00			0,00
Auszahlungen	0,00			0,00
<u>aus Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	0,00			0,00
Auszahlungen	0,00			0,00

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Kredite für Investitionen werden wie bisher nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden wie bisher nicht festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Das Eigenkapital soll wie bisher nicht in Anspruch genommen werden.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden wie bisher nicht festgesetzt.

§ 6

Verbandsumlage

Die Erhebung einer Verbandsumlage wird wie bisher nicht festgesetzt.

§ 7

Flexible Haushaltsführung

Die Festsetzungen zur flexiblen Haushaltsführung werden wie folgt geändert:

Die Bewirtschaftungsregelungen der flexiblen Haushaltsführung sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Der Verband setzt die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung im Bedarfsfall ein und trifft folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen.

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % des Volumens des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen anzusehen, wenn sie 3 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf außerordentliche Tilgungen; diesbezüglich gilt ein Schwellenwert von 25 000,00 € als nicht erheblich.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für außerplanmäßige Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 50 000,00 €, bei der Planung von Investitionsvorhaben nicht mehr als 25 000,00 € betragen, das gleiche gilt für überplanmäßige Investitionen.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen

Haushaltsposition nicht mehr als 5 % beträgt; mindestens gilt jedoch ein Schwellenwert von 25 000,00 € als nicht erheblich. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 25 000,00 € sind unerheblich.

Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen:

- Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des jeweiligen Schadensereignisses.
- Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen für die hiermit unterstützten Leistungen und Investitionen.

Die Erträge der Zeilen 5 und 7 des Ergebnisplanes dienen zur Deckung der Aufwendungen der Zeilen 13 und 16 des Ergebnisplanes. Die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit der Zeilen 5, 7 und 8 des Finanzplanes dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen der Zeilen 12 und 15 des Finanzplanes.

§ 8

Bildung von Budgets

Die Festsetzung zur Bildung von Budgets wird wie folgt geändert:

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung in den Budgets verbindlich.

Die Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO NRW werden auf der Grundlage des Ergebnisplanes für den Ein-Produkt-Haushalt des Verbandes gebildet, und zwar werden die Zeilen 1 bis 9 und die Zeilen 13 und 16 jeweils für sich zu einem Sachbudget zusammengefasst.

§ 9

Veranschlagung von Investitionen im Haushaltsplan

Die Festsetzung zur Veranschlagung von Investitionen im Haushaltsplan wird wie folgt hinzugefügt:

Als Einzelmaßnahmen sind jeweils Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10 000,00 € unter weiterer Angabe der Gesamtinvestitionssumme, der bisher bereitgestellten Haushaltsmittel und ggf. benötigter Verpflichtungsermächtigungen in den Teilfinanzplänen des Haushaltsplanes auszuweisen.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2017

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 angezeigt worden.

Der Landrat hat innerhalb der Anzeigefrist keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die Nach-

tragssatzung zur Haushaltssatzung 2017 und zum Nachtragshaushaltsplan 2017 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung geäußert, so dass die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung somit erfolgen kann.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 22. November 2017

gez. R. H a l d i n g - H o p p e n h e i t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2017, S. 435

624. 155. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

In der 155. Sitzung der Verbandsversammlung vom 17. Juni 2016 wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht wie folgt festgestellt:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit einer Bilanzsumme von 120 281 217,11 € und einem Bilanz- und Jahresgewinn von 1 781 736,68 € fest.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Bilanzgewinn 2015 in Höhe von 1 781 736,68 € wie folgt zu verwenden:
 - Ausschüttung an die Mitglieder des Verbandes in Höhe von 1 511 736,68 €.
 - Einstellung in eine zweckgebundene Rücklage 270 000,00 €.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht kann in den Verwaltungsräumen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Braunsverth 1-3, 51766 Engelskirchen, in der Zeit vom

4. Dezember 2017 – 3. Dezember 2018

montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

gez. L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s
- Geschäftsführerin -

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bergischer Abfallwirtschaftsverband. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ley, Dr. Kossow, Dr. Ott, Wipperfürth, bedient.

Diese hat mit Datum vom 3. Juni 2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Engelskirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

„Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der

Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ley, Dr. Kossow, Dr. Ott ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 1. Dezember 2016

GPA NRW

Im Auftrag
gez. Harald D e b e r t s h ä u s e r

ABl. Reg. K 2017, S. 437

625. **Aufgebot eines Sparkassenbuches** **h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382623668.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 17. November 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 438

626. **Aufgebot von Sparkassenbüchern** **h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommene Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer 320130420, 394265284, 3073312732, 3073313979.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

21. Februar 2018

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 21. November 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 438

**627. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400519173, 3400603647, 4214671887, 3420480869 und 3423188832, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 13. November 2017

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 439

**628. Vorstandsbeschluss über die
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz, wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3000686778 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 23. November 2017

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 439

E Sonstiges

**629. Liquidation
h i e r : Förderverein der
Städtischen Realschule I Stolberg e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50639 eingetragene „Förderverein der Städtischen Realschule I Stolberg e. V.“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Frau Marie-Luise Ahlendorf, wohnhaft 52223 Stolberg, Am Vogelsberg 17.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 439

**630. Liquidation
h i e r : Bürgersolarverein Köln e. V.**

Der Bürgersolarverein Köln e. V. (VR 16835, AG Köln) befindet sich in der Liquidation. Etwaige Gläubiger werden gebeten, die Ansprüche beim Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 439

**631. Liquidation
h i e r : Internationale Hilfsplattform e. V.**

Der Verein, Vereinsregisternummer: VR 15186, beim Amtsgericht Köln, Internationale Hilfsplattform e. V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Der unterzeichnete Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf, auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind, ihre Ansprüche bis zum 28. November 2018 bei dem Liquidator Cevdet Erdem anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 439

**632. Liquidation
h i e r : Frauen Afghanistans e. V.**

Der Verein „Verein der demokratischen Frauen Afghanistans e. V.“ mit dem Sitz in Siegburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg zu VR 2216, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: c/o Frau Nargis Kalakani, Am Sonnenhang 23, 53721 Siegburg.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 439



Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.